



## Beschluss zu LSG-NRW-2015-003-H

In dem Verfahren

■ A ■

— Antragsteller 1 —

und

■ B ■

— Antragsteller 2 —

gegen

**Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Akademiestraße 3

40213 Düsseldorf

**Vertreter nicht benannt**

vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen Feststellung der Unzulässigkeit einer Ämterkumulation

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Christian Degen, Martin Kesztyüs und Karsten Nerdinger auf seiner Sitzung am 29.03.2015 entschieden:

**Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners gegen den Richter Melano Gärtner wird abgelehnt.**

### I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 09.03.2015 lehnte der Antragsgegner den Richter Melano Gärtner in diesem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Dabei trug er vor:

Die Verfahrensgegnerin<sup>[sic]</sup> ■ B ■ stellte am 03.02.2015 einen Antrag, dass ■■■ entweder das Amt des Kreisschatzmeisters des Kreisverbandes Rhein-Erft oder das Amt des Landeschatzmeisters des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland nicht mehr führen darf mit der Ankündigung, den Rechtsweg über das Landesschiedsgericht zu beschreiten, sollte der Landesvorstand keine der beiden Möglichkeiten positiv bescheiden, was sie ja hiermit getan hat.

Nachzulesen ist dieser Beschluss im Protokoll der Vorstandssitzung vom 05.02.2015.

In einem persönlichen Gespräch hat der Landesschiedsrichter Melano Gärtner im Nachhinein gegenüber dem Mitglied des Landesvorstandes Dennis Deutschkämmer nach Abstim-

mung des Antrages, erklärt, dass ihm der Antrag vor Einreichung an den Landesvorstand bekannt gewesen sei.

Der Landesvorstand muss also davon ausgehen, dass Herr Gärtner bei der Erstellung des Antrages entweder mitgewirkt hat oder von der Antragsstellerin um Rechtshilfe ersucht wurde.

Dazu nahm der Richter Melano Gärtner dienstlich Stellung und führte aus:

Soweit ist die Aussage stimmig, dass ich gegenüber einem LaVo-Mitglied erwähnt habe, dass ich wusste, dass ein solcher Antrag in der Mache war und an den Landesvorstand gestellt werden sollte.

An dieser Stelle muss ich aber klarstellen, dass mir der Antrag weder im Wortlaut, noch in Detail im Vorfeld bekannt war und ich vom Inhalt auch erst über das Wiki/LaVoSi-Pad, erfahren habe.

An der Erstellung des gestellten Antrags war ich also nicht beteiligt.

[...]

Ich habe aber weder eine Rechtsberatung geschweige eine Rechtshilfe geleistet.

Der Richter sah bei sich selbst somit keine Besorgnis der Befangenheit und bat, das Gesuch abzulehnen.

Die Antragstellerin **■ A ■** führte in ihrer abschließenden Stellungnahme aus, dass ihr keine Beteiligung des betroffenen Richters an der Erstellung des Antrags an den Landesvorstand bekannt sei und dass sie die Unterstellung einer solchen Beteiligung „als Beleidigung“ empfinde.

Die Antragstellerin **■ B ■** führte in ihrer abschließenden Stellungnahme aus, dass keinerlei Rechtsberatung durch den betroffenen Richter stattgefunden habe und die Klageschrift alleinig durch **■ A ■** erstellt worden sei. Sie habe den betroffenen Richter lediglich zu seiner Interpretation eines Teiles der Satzung befragt.

Der Antragsgegner nahm nicht erneut Stellung.

## **II. Entscheidungsgründe**

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, aber unbegründet.

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, § 5 Abs. 2 SGO.

Gegen den Richter Melano Gärtner liegt keine Besorgnis der Befangenheit vor.

Der Verdacht einer möglichen Hilfeleistung bei der Erstellung eines mit dem Verfahren nur indirekt verbundenen Antrages, welche zudem durch den Richter und die Antragsteller bestritten wird, begründet keine solche Besorgnis.

Auch eine möglicherweise vorhandene vorherige Meinungsbildung zu einem verfahrensrelevanten Punkt begründet keine Besorgnis der Befangenheit. Es wird erwartet, dass der betroffene Richter dennoch unvoreingenommen an die Beurteilung desselben Sachverhaltes im Verfahren herangeht.

### **III. Benennung eines Vertreters**

Wie bei der Eröffnung des Verfahrens mitgeteilt sind Vorstände, die Verfahrensbeteiligte sind, gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 SGO verpflichtet, dem Gericht einen Vertreter zu benennen. Dies hat der Antragsgegner bisher nicht getan. Das Gericht geht auf Grund des Handelns des Vorstandsmitglieds  vorerst davon aus, dass dieses als Vertreter bestimmt wurde. Der Antragsgegner ist jedoch aufgefordert, dem Gericht einen Beschluss zur Benennung eines Vertreters nachzureichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss gibt es nach § 5 Abs. 5 S. 3 SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

### **Hinweise zur Kommunikation**

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Christian Degen  
Berichterstatter

Martin Keszyüs

Karsten Nerdinger